

# **BVGer E-2908/2020 vom 7. Juli 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-07-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-2908\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2908_2020)

FR: TAF E-2908/2020 du 7 juillet 2020

IT: TAF E-2908/2020 del 7 luglio 2020

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4.1**

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66 - 68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Darüber hinaus sind Revisionsgründe, welche sich auf Beweismittel abstützen, welche erst nach Abschluss eines Beschwerdeverfahrens entstanden sind, stets unter dem Titel der Wiedererwägung bei der Vorinstanz einzubringen, da solche neu entstandenen Beweismittel keine Grundlage für ein Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht darstellen können (Art. 45 VGG i.V.m. Art. 123 Abs. 2 Bst. a [letzter Satz] BGG; vgl. BVGE 2013/22). Eine Wiedererwägung ist nicht beliebig zulässig und darf namentlich nicht dazu dienen, blosser Urteilskritik zu üben, die Rechtskraft von Verwaltungs- und Gerichtsentscheiden immer wieder infrage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen.

#### **E. 4.2**

Nachdem die Vorinstanz die Rechtzeitigkeit und den Anspruch des Beschwerdeführers auf Behandlung seines Wiedererwägungsgesuchs nicht in Abrede gestellt hat und darauf - mit nachfolgender Einschränkung (E.4.3) - eingetreten ist, hat das Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob sie in zutreffender Weise das Bestehen der geltend gemachten Wiedererwägungsgründe verneint und an ihrer ursprünglichen Verfügung festgehalten hat. Dabei ist praxisgemäss der sich präsentierende Sachverhalt im Urteilszeitpunkt massgebend (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer E-5049/2019 vom 6. Dezember 2019 E. 4.2).

#### **E. 4.3**

Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, wurden die geltend gemachte Misshandlung durch den Onkel des Beschwerdeführers und die angeblich dadurch verursachten psychischen Probleme des Letzteren bereits im ordentlichen Asylverfahren (Misshandlung) und im ersten Wiedererwägungsverfahren (Misshandlung und psychische Probleme) als ungläubhaft beziehungsweise nicht genügend gravierend qualifiziert (vgl. rechtskräftige Urteile des Bundesverwaltungsgerichts E-1777/2016 vom 5. Juli 2016 und E-4815/2017 vom 25. November 2019). Der Beschwerdeführer macht zu den geltend gemachten Misshandlungen durch den Onkel keine nachträglich entstandenen Sachverhaltselemente geltend. Das SEM ist daher zu Recht auf die Vorbringen betreffend die behauptete Misshandlung durch den Onkel nicht eingetreten. Dasselbe gilt für die psychischen Probleme des Beschwerdeführers, welche - wie die Vorinstanz zutreffend erwägt - nur revisionsweise vom Gericht geprüft werden können, da gemäss dem neuesten Arztbericht vom 30. Januar 2020 seit dem Urteil vom 25. November 2019 nicht von einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes und folglich einer nachträglich eingetretenen erheblichen Veränderung der Sachlage auszugehen ist. Wie bereits im Arztbericht, welcher dem Bundesverwaltungsgericht im Rahmen des Verfahrens E-4815/2017 vorgelegt worden war, wird beim Beschwerdeführer auch gemäss dem neuen Arztbericht eine

posttraumatische Belastungsstörung und eine depressive Episode diagnostiziert. Letztere wird nur noch als "leicht" bezeichnet und eine gewisse psychische Stabilisierung habe erreicht werden können. Damit erübrigen sich weitere Erörterungen zum Gesundheitszustand des Beschwerdeführers und es kann vollumfänglich auf die entsprechenden Erwägungen im Urteil des BVGer E-4815/2017 vom 25. November 2019 (E. 5.2.2.4) verwiesen werden.

#### **E. 4.4**

Auf die übrigen geltend gemachten Punkte des Gesuchs ist die Vorinstanz eingetreten und hat diese rechtlich korrekt als Wiedererwägungsgesuch qualifiziert. Materieller Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind somit in erster Linie die Fragen, ob der Tod der Mutter des Beschwerdeführers sowie die Ausreise seines Bruders glaubhaft gemacht werden konnten und ob dies allenfalls zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Afghanistan führen könnte.

#### **E. 5.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

#### **E. 5.2**

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

#### **E. 6.1**

Zur Begründung der Abweisung des Wiedererwägungsgesuchs führte das SEM zum einen aus, die Vorbringen zum geltend gemachten Tod der Mutter des Beschwerdeführers und die in diesem Zusammenhang als neu entstandenes Beweismittel eingereichte Todesbescheinigung enthielten zahlreiche Widersprüche und Ungereimtheiten, welche diese als unglaubhaft erscheinen liessen. So habe er zunächst angegeben, die Mutter sei in der Türkei gestorben und seine Brüder hätten diese dann nach Afghanistan zurückgebracht, um sie dort zu beerdigen. Im zweiten Wiedererwägungsgesuch mache er nun geltend, seine Mutter sei noch in Afghanistan gestorben, bevor sie aus dem Land ausgereist sei und die Grenze zur Türkei passiert habe. Bei dieser Behauptung handle es sich offensichtlich um einen nachträglich angepassten Sachverhalt. Wäre die Mutter tatsächlich auf der Flucht aus ihrem Heimatstaat an einem Herzinfarkt verstorben, so wäre anzunehmen, dass er wüsste, dass Afghanistan keine gemeinsame Grenze mit der Türkei besitze. Ferner würden zahlreiche Ungereimtheiten der Todesbescheinigung darauf hindeuten, dass es sich um ein auf Nachfrage ausgestelltes Dokument handle, weshalb es den Charakter eines Gefälligkeitszeugnisses aufweise. So sei verwunderlich, dass die Todesbescheinigung gemäss Angaben auf dem Dokument am 23. Dezember 2019 ausgestellt worden sei, die Mutter aber bereits am (...) 2017 verstorben sein soll. Es sei höchst ungewöhnlich, dass eine

Todesbescheinigung über (...) Jahre nach Versterben ausgestellt werde. Weiter sei auf der Todesbescheinigung vom «(...)» (dem [...] nach gregorianischem Kalender) als «Admit Date» die Rede. Zudem seien unter der Rubrik «Treatment in Hospital» acht verschiedene Tabletten eingetragen, welche der Mutter offenbar verschrieben worden sein sollen. Als Todesdatum sei schliesslich der (...) 2017 verzeichnet. Diesen Angaben zufolge weise das Dokument eher nach, dass die Person, für die es ausgestellt worden sei, am (...) 2017 in einem Krankenhaus hospitalisiert worden und zehn Tage später, am (...) 2017, dort an den Folgen eines Herzinfarktes verstorben sei. Die Angaben deckten sich keineswegs mit dem geltend gemachten Sachverhalt, wonach die Mutter des Beschwerdeführers im Auto anlässlich der Ausreise aus Afghanistan an einem Herzinfarkt gestorben sei. Schliesslich bestünden auch Zweifel an der Authentizität des Dokuments mit Bezug auf die darin angegebenen Personalien. Während der Beschwerdeführer im Asylverfahren angegeben habe, seine Mutter heisse mit Vornamen «G.\_\_\_\_\_», einen Nachnamen habe sie nicht oder er würde diesen nicht kennen, werde der Name der verstorbenen Person auf der Todesbescheinigung mit «Bibi H.\_\_\_\_\_» angegeben. Es möge diesbezüglich noch einigermaßen erklärbar erscheinen, wie der Name «Bibi», der in Afghanistan den Ausführungen des Beschwerdeführers zufolge «Schwester» bedeute, auf dem Totenschein stehe. Nicht nachvollziehbar sei hingegen, weshalb auf dem Dokument der Name «H.\_\_\_\_\_» vermerkt sei, den er noch nie erwähnt habe. Zudem sei den Spitalunterlagen aus Pakistan zu entnehmen, dass die Mutter des Beschwerdeführers im Jahr 2015 (...) Jahre alt gewesen sei. Gemäss Todesbescheinigung sei sie hingegen zum Zeitpunkt ihres Todes im Jahr 2017 (...) -jährig gewesen. Es sei folglich zu vermuten, dass es sich bei der Person, für welche die Todesbescheinigung ausgestellt worden sei, nicht um die Mutter des Beschwerdeführers handle. Es sei ihm folglich weder gelungen, den Tod seiner Mutter zu belegen noch glaubhaft zu machen. Zum anderen bestünden auch Zweifel, ob es sich bei der Person, der die griechischen Behörden offenbar am (...) 2019 einen Asylausweis ausstellten, um den Bruder des Beschwerdeführers handle. So erstaune es, dass der Person, welche bei den griechischen Behörden am (...) 2019 ein Asylgesuch eingereicht habe, erst am (...) 2019 ein Asylausweis ausgestellt worden sei. In diesem Zusammenhang dränge sich die Vermutung auf, dass es sich auch hier um ein Fabrikat handle, das darauf abziele, den Anschein zu erwecken, dass das Dokument nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-4815/2017 vom 25. November 2019 entstanden sei, damit es wiedererwägungsweise geltend gemacht werden könne. Während diese Ungereimtheit noch durch behördliche Ineffizienz oder durch den Umstand, dass es sich nicht um den ersten Asylausweis handle, erklärt werden könne, könne die fehlende Übereinstimmung der Angaben der Person auf dem Dokument mit den Angaben des Beschwerdeführers zu seinem Bruder C.\_\_\_\_\_ (Jahrgang [...] bzw. [...]) nicht erklärt werden. Der Umstand, dass sich die Mutter des Beschwerdeführers offenbar aufgrund ihrer gesundheitlichen Probleme in Pakistan habe behandeln lassen, lasse vermuten, dass seine Familie in Afghanistan gehobenen gesellschaftlichen Kreisen angehöre. Auf diesen Umstand deute auch hin, dass der Beschwerdeführer für seine Reise nach Europa im Jahr 2015 gemäss eigenen Angaben USD 3'500 bis 4'000 habe bezahlen können und dass sowohl seine Mutter als auch sein Bruder C.\_\_\_\_\_ den Namensteil «I.\_\_\_\_\_» tragen würden, wobei es sich um einen Titel handle, den nur muslimische Gläubige führen dürften, die eine Pilgerreise nach Mekka unternommen hätten.

## E. 6.2

Der Beschwerdeführer entgegnet diesen Vorwürfen zunächst, dass es sich bei der Erwähnung einer angeblichen afghanisch-türkischen Grenze offensichtlich um einen Flüchtigkeitsfehler seiner Rechtsvertreterin handle, welcher nicht ihm angelastet werden könne. Die Mutter sei im Iran und nicht in Afghanistan gestorben, was sein Bruder in der beigelegten Videoaufnahme nochmals erkläre. Zu den auf der Todesbescheinigung aufgeführten Daten sei anzumerken, dass diese im Dezember 2019 auf Nachfrage seines Bruders D.\_\_\_\_\_ ausgestellt worden sei. Dies bedeute jedoch keinesfalls, dass diesem Dokument lediglich der Charakter eines Gefälligkeitszeugnisses zukomme. Vielmehr sei es nachvollziehbar und verständlich, dass er sich nach dem Erhalt des negativen Urteils des Bundesverwaltungsgerichts - in dem ihm der Tod seiner Mutter nicht geglaubt wurde - um weitere Beweismittel aus Afghanistan bemüht habe. Auch wenn die Todesbescheinigung erst nachträglich und auf Anfrage hin ausgestellt worden sei, seien die Ärzte und Behörden dennoch daran gehalten, die Wahrheit zu beurkunden. Das auf der Todesbescheinigung aufgeführte «Admit Date» sei das Ankunftsdatum der Brüder mit der Mutter im Spital. Die Mutter sei wie dargelegt bereits im Auto an einem Herzinfarkt gestorben und ihr Leichnam sei nach der Ankunft im Spital zehn Tage lang gekühlt im Spital gelagert worden, da seine Brüder die Mutter erst zehn Tage später hätten beerdigen können. Dies erkläre die Differenz von zehn Tagen mit dem zweiten auf der Todesbescheinigung aufgeführten Datum. Da die Mutter bei der Ankunft im Spital bereits verstorben war, handle es sich beim zweiten Datum augenscheinlich nicht um das korrekte Todesdatum. Diese Ungenauigkeit in der Dokumentation durch das Spital könne allerdings nicht ihm angelastet werden. Die aufgeführten Medikamente und Behandlungen der Mutter durch das Spital seien nicht im (...) 2017 verabreicht worden; das Dokument halte vielmehr die bisherige Behandlung durch das Spital fest. Beim Titel «Bibi» handle es sich um einen Titel, den muslimische Gläubige führen dürften, die eine Pilgerreise nach Mekka unternommen hätten. Gemäss seinen Kenntnissen sei im Pass seiner Mutter ihr Name mit «G.\_\_\_\_\_ H.\_\_\_\_\_» vermerkt worden. «G.\_\_\_\_\_» bedeute (...) und sei der Rufname seiner Mutter, als sie ledig gewesen sei. Nach der Heirat habe sie den Namen «H.\_\_\_\_\_» angenommen. Als er damals bei seiner BzP nach dem Namen seiner Mutter gefragt worden sei, habe er «G.\_\_\_\_\_» angegeben, da dies für ihn der Name seiner Mutter sei. Dass der Name der Mutter sehr wohl auch «H.\_\_\_\_\_» beinhalte, zeige auch die Tatsache, dass auf dem griechischen Ausweis seines Bruders der Name der Mutter mit «H.\_\_\_\_\_» verzeichnet sei. Die Differenz der Altersangabe seiner Mutter auf den pakistanischen Spitaldokumenten zur Todesbescheinigung erkläre sich dadurch, dass sie Analphabetin gewesen sei und mangels genauer Kenntnis bei Spitalbesuchen ihr Geburtsjahr nicht immer korrekt angegeben habe. Bezüglich des Asylausweises seines Bruders sei darauf hinzuweisen, dass allgemein bekannt sei, dass die Asylverfahren in Griechenland aufgrund Unterbesetzung und schlechter Organisation der Behörden übermässig lange dauern würden. Dass ihm der Ausweis erst ein halbes Jahr nach dem Asylgesuch ausgestellt worden sei, sei daher durchaus möglich beziehungsweise sogar sehr wahrscheinlich. Des Weiteren wäre es der Vorinstanz zumutbar gewesen, bei den griechischen Asylbehörden und mittels Eurodatenbank abzuklären, wann sein Bruder in Griechenland eingereist und ihm sein Asylausweis ausgestellt worden sei. In Bezug auf das Geburtsdatum seines Bruders sei anzumerken, dass es sich bei seinen Angaben anlässlich der BzP um eine Schätzung gehandelt und er das genaue Geburtsjahr nicht gekannt habe. Aus dieser Abweichung der Daten, lasse sich nicht ableiten, dass es sich bei der Person auf dem Ausweis nicht um seinen Bruder handle. So habe er auch eine Kopie der Tazkira seines Bruders eingereicht

und beide seien bereit, die Verwandtschaft mittels DNA-Test zu beweisen. Sein Bruder sei mittlerweile weiter nach Serbien gereist, wo er sich in einer Asylunterkunft aufhalte. Mit seinem zweiten Bruder D.\_\_\_\_\_ habe er seit ungefähr einem Monat keinen Kontakt mehr und kenne dessen aktuellen Aufenthaltsort nicht. Da auch er Afghanistan habe verlassen wollen, gehe er von dessen Ausreise aus. Er verfüge in Afghanistan ausserdem über keine gesicherte Wohnsituation. Die (...)plantage, welche sich im Besitz der Familie befunden habe, sei inzwischen von der Tante verkauft worden und die Tante selbst sei unbekanntes Aufenthaltes. Auch von ihrer Seite könne er bei einer Rückkehr somit keine Unterstützung erwarten. Aufgrund seiner zerrütteten Beziehung zu seinem Onkel könne zudem nicht erwartet werden, dass dieser ihn bei einer Rückkehr unterstützen würde. In Afghanistan seien abgesehen von den Eltern die übrigen Verwandten auch nicht zur Unterstützung verpflichtet. Der alleinige Umstand, er habe in Afghanistan keine finanziellen Sorgen gehabt, führe nicht zum Vorliegen begünstigender Umstände die einen Wegweisungsvollzug zumutbar machen würden. Die Gesamtbeurteilung sämtlicher Faktoren müsse zum Schluss führen, dass in seinem Fall keine begünstigenden Voraussetzungen vorlägen.

### **E. 7.1**

Es ist im Folgenden zu prüfen, ob es dem Beschwerdeführer gelingt, eine veränderte Sachlage darzutun, welche der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung entgegenstehen würde.

#### **E. 7.1.1**

Mit den neu eingebrachten Videos des Bruders C.\_\_\_\_\_ des Beschwerdeführers kann davon ausgegangen werden, dass dieser Afghanistan verlassen und in Serbien um Asyl ersucht hat. Die Ausführungen der Vorinstanz betreffend den griechischen Asylausweis sind durch diese neuen Eingaben als obsolet zu betrachten.

#### **E. 7.1.2**

Hinsichtlich des geltend gemachten Todes der Mutter des Beschwerdeführers ist diesem zwar beizupflichten, dass das Ausstellungsdatum der Echtheit des Dokuments nicht widerspricht, zumal er selbst einräumt, sein Bruder habe die Todesbescheinigung nach dem Ergehen des letzten bundesverwaltungsgerichtlichen Urteils ausstellen lassen. Dass die Mutter aufgrund ihres Analphabetismus ihr Alter nicht wiedergeben können, scheint allerdings wenig plausibel, weshalb die erhebliche Altersdifferenz grundsätzlich gegen die Version des Beschwerdeführers spricht. Auch die unterschiedlichen Namensbezeichnungen werfen Zweifel auf. Während der Beschwerdeführer als Name seiner Mutter «G.\_\_\_\_\_» genannt hat (vgl. A4 Ziff. 1.16.04), hat sein Bruder offenbar bei seinem Asylgesuch in Griechenland den Namen «H.\_\_\_\_\_» angegeben. Den Spitalunterlagen ist wiederum «(...) I.\_\_\_\_\_» und «(...) H.\_\_\_\_\_» als Name der Mutter der beiden zu entnehmen. Diese Unklarheit kann aber offenbleiben, da - wie die Vorinstanz zutreffend ausführt - anhand des Inhalts des Dokuments vielmehr davon auszugehen ist, dass die Person, für die es ausgestellt wurde, am (...) 2017 ins Spital eingeliefert und zehn Tage später an einem Herzinfarkt gestorben ist. Deshalb vermögen auch die Erklärungsversuche betreffend den Ort des Todeseintritts und die 10-tägige Differenz des Spitaleintritts beziehungsweise des Todeszeitpunkts, nicht zu überzeugen. Es ist folglich nicht auszuschliessen, dass die Mutter des Beschwerdeführers mittlerweile gestorben ist, allerdings nicht auf der Flucht aus Afghanistan, sondern vielmehr nach einem zehntägigen Spitalaufenthalt in ihrem

Heimatstaat.

### **E. 7.1.3**

Letztlich muss dieses Vorbringen aber nicht abschliessend geklärt werden, da die Ausreise des Bruders C.\_\_\_\_\_ und der mögliche Tod der Mutter die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Afghanistan nicht in Frage zu stellen vermögen. Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, er kenne weder den Aufenthaltsort seines Bruders D.\_\_\_\_\_ noch denjenigen seiner Tante, die inzwischen die (...)plantage verkauft habe, handelt es sich um unbelegte Behauptungen beziehungsweise Vermutungen. Es ist somit davon auszugehen, dass sich beide nach wie vor in Afghanistan aufhalten und ihn bei der Wiedereingliederung unterstützen können. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem letzten den Beschwerdeführer betreffenden Urteil zudem festgehalten, dass das Verhältnis zum Onkel unter Umständen aus anderen als den vorgebrachten Gründen belastet sein möge, dass aber dennoch auch von seiner Seite eine gewisse Unterstützung erwartet werden könne, sollte der Beschwerdeführer darauf angewiesen sein (vgl. Urteil des BVGer E-4815/2017 vom 25. November 2019 E. 5.2.2.1). Hinsichtlich der gefestigten Wohnsituation und der Möglichkeiten zur Sicherung seiner wirtschaftlichen Existenz kann vollumfänglich auf die entsprechenden Erwägungen im besagten Urteil (vgl. a.a.O. E. 5.2.2.2) verwiesen werden. Schliesslich ist - in Übereinstimmung mit der Vorinstanz - aufgrund von mehreren Indizien (medizinische Behandlung der Mutter im Ausland, Pilgerreise nach Mekka) davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer gehobenen Gesellschaftskreisen in Afghanistan angehört, was zusätzlich als begünstigender Faktor zu werten ist.

### **E. 7.2**

Nach eingehender Prüfung der Akten stellt das Bundesverwaltungsgericht in Übereinstimmung mit der Vorinstanz somit fest, dass es dem Beschwerdeführer mit seinen Vorbringen im Wiedererwägungsgesuch nicht gelingt, eine veränderte Sachlage darzutun, welche der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung entgegenstehen würde. Die Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe sowie die auf Beschwerdeebene eingereichten Beweismittel vermögen daran nichts zu ändern. Das SEM hat das entsprechende Gesuch zu Recht abgewiesen.

### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500.- festzusetzen (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung (vgl. Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG) sind unbesehen der finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers abzuweisen, da die Beschwerde gemäss den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu bezeichnen ist und es daher an einer gesetzlichen Voraussetzung zu deren Gewährung fehlt.

### **E. 10**

Die mit superprovisorischer Massnahme vom 5. Juni 2020 verfügte einstweilige Aussetzung des Vollzugs der Wegweisung fällt mit dem vorliegenden Urteil dahin.  
(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.